

Abs.	Absatz
Akh	Arbeitskraftstunden
AWS	Anweilksilage
AZ	Aktenzeichen
FB	Fachbereich
FM	Frischmasse
i.d.R.	in der Regel
K	Kalium
KTBL	Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft
LfL	Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft
MJ ME	Mega-Joule-Metabolische-Energie
MK	Maschinenkosten
N	Stickstoff
Nr.	Nummer
P	Phosphor
PSM	Pflanzenschutzmittel
RL	Richtlinie
SächsSchAVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Schutzbestimmungen und Ausgleichsleistungen für erhöhte Aufwendungen der Land- und Forstwirtschaft in Wasserschutzgebieten (SächsSchAVO) vom 2. Januar 2002 (SächsGVBl. S. 21)
S.	Seite
Sh	Schlepperstunden
SML	Sächsisches Staatsministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten
SMUL	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
TM	Trockenmasse
TS	Trockensubstanzgehalt
UL	Programm „Umweltgerechte Landwirtschaft“
ZMP	Zentrale Markt- und Preisberichtsstelle
ZWF	Zwischenfrucht

I Veranlassung und Zielstellung

Aufgrund des sächsischen [Haushaltsbegleitgesetzes²](#) haben die Begünstigten der Wasserschutzgebietsfestsetzung – in der Regel die Wasserversorger – ab 2003 den Ausgleich an Landwirte, die in sächsischen Wasserschutzgebieten wirtschaften, zu leisten.

Das Ausgleichsverfahren ist in der am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen [SächsSchAVO](#) geregelt.

Die [SächsSchAVO](#) regelt das Ausgleichsverfahren für den Fall, dass keine Vereinbarungen über den Ausgleich zwischen den Beteiligten zustande kommen (Regelausgleichsverfahren). Pauschalausgleichsbeträge können in der [SächsSchAVO](#) aus rechtlichen Gründen nicht – so wie in der am 1. Januar 2002 außer Kraft getretenen [SächsSchAVO](#) in der Fassung vom 23. Januar 2001 (SächsGVBl. S. 98) – festgelegt werden. Es werden lediglich die Kriterien für die Berechnung des Ausgleichs bestimmt ([Anlage 3 der SächsSchAVO](#)), das heißt insbesondere die ausgleichspflichtigen Tatbestände und die Grundlagen für die Ausgleichsermittlung (nur verbal, keine Beträge). Den Beteiligten wird jedoch empfohlen, Vereinbarungen über den Ausgleich zu treffen. Gegenüber dem Regelausgleichsverfahren ergeben sich dadurch vor allem folgende Vorteile:

- Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten,
- Aufwandsminderung und Planungssicherheit gegenüber dem für beide Seiten aufwendigen Regelausgleichsverfahren nach [SächsSchAVO](#), vor allem wenn Verträge ohne Befristung oder mit mehrjähriger Laufzeit und mit pauschalierten Ausgleichsbeträgen abgeschlossen werden,
- Möglichkeit, flexiblere Regelungen zu treffen, zum Beispiel hinsichtlich der Fristen für die Ausgleichszahlung.

Nach § 10 Abs. 1 Satz 4 [SächsSchAVO](#) können vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft Empfehlungen für pauschalierte Ausgleichsbeträge im Sächsischen Amtsblatt bekannt gegeben werden. Vor diesem Hintergrund besteht das Ziel der vorliegenden Kalkulationen darin, den Beteiligten Empfehlungen für pauschalierte Ausgleichsbeträge an die Hand zu geben, um sie bei der Ermittlung und Abstimmung der Ausgleichshöhe zu unterstützen. Diese Empfehlungen können für den Abschluss vertraglicher Vereinbarungen, aber auch beim Regelausgleichsverfahren als Grundlage herangezogen werden.

Die kalkulierten Richtwerte stellen durchschnittliche Richtsätze für wirtschaftliche Nachteile dar, die im Mittel bei Einhaltung einzelner ausgleichspflichtiger Schutzbestimmungen in der sächsischen Landwirtschaft entstehen. Zielstellung der vorliegenden Kalkulationen ist es, Empfehlungen für pauschalierte Ausgleichsbeträge für die Schutzbestimmungen nach [SächsSchAVO](#) – soweit fachlich sinnvoll und möglich – zu erstellen, um die Beteiligten bei der Ermittlung der Ausgleichshöhe zu unterstützen. Zum Öko-Landbau können keine pauschalierten Richtwerte angegeben werden.

Für die nachstehend genannten ausgleichspflichtigen Schutzbestimmungen gemäß [Anlage 3 der SächsSchAVO](#) werden

- Datengrundlagen für die Ermittlung des wirtschaftlichen Nachteils und
- mehrjährig gültige Richtwerte für pauschalierte Ausgleichsbeträge – soweit realisierbar –

erstellt:

1. Gebot der Grünlandnutzung (ohne Düngung, ohne Pflanzenschutzmittel, Abfuhr des Mähgutes) in Schutzzone 1 (nach Nummer 1.1 [Anlage 1 SächsSchAVO](#))
2. Beschränkung der N-Zufuhr mit Wirtschaftsdünger auf maximal 135 kg/ha (Ackerland) bzw. 170 kg/ha

- (Grünland) (nach Nummer 2.3 [Anlage 1 SächsSchAVO](#))
3. Begrünung durch Zwischenfruchtanbau (nach Nummer 2.5 [Anlage 1 SächsSchAVO](#))
 4. Verbot der Flüssigdüngausbringung in Schutzzone II (nach Nummer 3.5 [Anlage 1 SächsSchAVO](#))
 5. Verpflichtung zur Durchführung einer N_{\min} -Untersuchung nach der Ernte in Schutzzone III (nach Nummer 3.5 [Anlage 1 SächsSchAVO](#))
 6. Verbot Foliensilos, Freigärhaufen, Feldmieten zu errichten und zu betreiben (nach Nummer 3.10 [Anlage 1 SächsSchAVO](#))
 7. Verbot des Pflugeinsatzes oder Gebot der Anwendung des Mulchsaatverfahrens zu bestimmten Früchten – soweit in der einzelnen Wasserschutzgebietsverordnung festgelegt – (nach Ziffer III Nr. 6 [Anlage 3 der SächsSchAVO](#))
 8. Verminderung der Höhe der bedarfsgerechten N-Düngung um 20 % – soweit in der einzelnen Wasserschutzgebietsverordnung festgelegt – (nach Ziffer III Nr. 7 [Anlage 3 der SächsSchAVO](#)).

II. Methoden und Datengrundlagen

Als Methoden zur Kalkulation von Richtwerten für pauschalierte Ausgleichsbeträge werden die in [Anlage 3 der SächsSchAVO](#) festgelegten Berechnungsgrundlagen zu den einzelnen Schutzbestimmungen herangezogen. Die Datengrundlagen zur Kalkulation der Richtwerte sind den im Literaturverzeichnis genannten Quellen entnommen.

Die Datengrundlagen und Richtwerte sind als Empfehlung für den zu vereinbarenden Ausgleichsbetrag, bezogen auf die jeweilige Schutzbestimmung, zusammengestellt worden. Die aufgeführten Beispielrechnungen stellen den Rahmen für weitere Kalkulationen dar.

Folgende Angaben bilden die Datengrundlage für alle Kalkulationen:

- a) Für die **Erträge** der Marktfrüchte, des Ackerfutters und der Grünlandnutzungsformen erfolgte eine Differenzierung in drei Ertragsstufen: niedrig, mittel, hoch. Dabei entspricht die mittlere Variante dem langjährigen sächsischen Durchschnitt. Die Festlegung der Ertragsleistungen für Verfahren des Marktfrucht- und Ackerfutterbaus erfolgte auf der Grundlage agrarstatistischer Erhebungen (besondere Erntermittlung der letzten drei Jahre; Kreismittel sächsischer Verwaltungsbezirke) sowie von Ertragsfeststellungen des Fachbereichs Bodenkultur und Pflanzenbau der LfL (Durchschnittserträge für Löß-, Verwitterungs- und Diluvial-Standorte). Die Ertragsstufen für die Formen der Grünlandnutzung wurden in Anlehnung an die Orientierungserträge für Grünland im Freistaat Sachsen (Fachbereich Tierzucht, Fischerei und Grünland der LfL) festgelegt.
- b) Die durchschnittlichen **Ertragsminderungen** je Kultur und Ertragsstufe wurden von der LfL aus Ertragsserhebungen im Rahmen von N-Düngesteigerungsversuchen ermittelt.
- c) Für die **Preise** der einzelnen Kulturen ist der Durchschnitt über mehrere Qualitäten im dreijährigen Mittel auf der Basis der Statistik der ZMP und Analysen des Fachbereiches Markt und Ernährung der LfL zu Grunde gelegt. Die Preise beziehen sich ausschließlich auf konventionell erzeugte Ware.
- d) Zur **Bewertung des Grünlands** und des **Ackerfutters** wurde ein Substitutionswert in DM je 10 MJ ME anhand des durchschnittlichen Marktpreis für Kraftfutter (MLF 18/3) als dreijähriges Mittel angesetzt.
- e) Die **Preisangaben** sind ausgehend von vorliegenden Statistiken in DM-Beträgen ermittelt worden. Aktuelle KTBL-Daten sind als vorliegende EUR-Angaben eingeflossen. Eine Umrechnung in Euro (Umrechnungsfaktor: 1,95583 DM = 1,00 EUR) erfolgte erst anhand des jeweiligen Endergebnisses der einzelnen Berechnungen. Die Richtwerte für pauschalierte Ausgleichsbeträge sind in DM und EUR ausgewiesen.
- h) Angaben zur **Düngung** einzelner Kulturen richten sich nach den Entzugswerten für N, P und K (Quelle: Broschüre „Ordnungsgemäßer Einsatz von Düngern entsprechend der [Düngeverordnung](#)“, SML 1997). Für Marktfrüchte und Ackerfutter wird dabei der Düngungsbedarf unter folgenden Annahmen ermittelt:
 - N_{\min} liegt im Normalbereich
 - P- und K-Gehalt im Boden entsprechen mittlerer Versorgungsstufe C
 - Entzugswerte beziehen sich ausschließlich auf den Kornentzug
 - Nebenprodukte verbleiben auf dem Schlag.

Für Grünland wird eine Düngung auf Grundlage der Entzugswerte für die Hauptnährstoffe N, P und K in Abhängigkeit vom Ertrag, dem Leguminosenanteil und dem Viehbesatz (Weide, Mähweide) entsprechend der oben genannten Broschüre unterstellt.

- i) Folgende Preise für die **Nährstoffe** sind bei der Kalkulation der Düngungskosten beziehungsweise des Nährstoffwertes von Wirtschaftsdüngern zum Ansatz gekommen:

– N	1,00 DM/kg		
– P ₂ O ₅	1,15 DM/kg	P	2,61 DM/kg
– K ₂ O	0,55 DM/kg	K	0,66 DM/kg.

Hierbei handelt es sich um durchschnittliche Preise (langjähriges Mittel) auf der Basis landesüblicher Düngemittel.

- j) Die Kalkulationen der **Maschinenkosten** erfolgte auf Grundlage der aktuellen KTBL-Datensammlung und der Datensammlung „Orientierungswerte Festkosten, Betriebswirtschaftliche Planungsunterlagen – Ergänzungslieferung“ (LfL, 2001). Innerhalb der Betriebsstoffkosten wurde unter Berücksichtigung der Steuern und Steuerrückerstattungen Kalkulationspreis für Dieselkraftstoff in Höhe von 1,30 DM/l (netto) zu Grunde gelegt. Es wurde ein mittlerer Mechanisierungsgrad unterstellt.
- k) **Hagelversicherung:** Die Höhe des Beitragssatzes ergibt sich aus dem Grundbetrag je 1 000,- DM Marktleistung zuzüglich üblicher Gefahrenzuschläge in % des Grundbetrages. Es wurden die durchschnittlichen Prämienätze gemäß dem derzeitigen Angebot der in Sachsen marktführenden Versicherungsunternehmen angesetzt.
- l) Bei der Kalkulation der **Trocknungskosten** wurden gebietstypische Niederschlagsmengen, insbesondere während der Erntezeit, berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Niederschlagsverteilung nicht jedes Jahr der gesamte Ertrag getrocknet wird. In den Kalkulationen wurde

unterstellt, dass im Durchschnitt bei Getreide 20 %, bei Ölfrüchten und Körnerleguminosen 50 % des Ertrages und bei Körnermais jährlich die Gesamterntemenge getrocknet werden muss. Diese Unterstellungen können gebietspezifisch angepasst werden. Weiterhin wurden bei der Kalkulation folgende Sachverhalte zu Grunde gelegt:

Trocknungsgut	Trocknungsumfang			Energieaufwand/-dt Trockengut ³	
	Ausgangsfeuchte %	Basisfeuchte %	Wasserentzug %	Strom [kWh]	Öl [l]
Getreide	20	14	6	0,80	1,10
Körnermais	35	14	21	3,20	4,50
Ölfrüchte	16	9	7	0,80	1,20
Leguminosen	25	14	11	1,50	2,10

Hinweis: Eine Aktualisierung des Richtwertekatalogs erfolgt, sobald erhebliche Veränderungen (Preise, Kosten, Erträge) eintreten, spätestens jedoch Ende 2006.

III. Ergebnisse

Die Ergebnisse sind im nachfolgenden Ergebnisteil zusammengestellt.

Ergebnisteil

Literaturverzeichnis

Titel	Herausgeber
1 Entwicklungsplan für den Ländlichen Raum	SMUL; 2000
2 Markt- und Preisberichterstattungen (diverse)	ZMP Zentrale Markt- und Preisberichtsstelle für Erzeugnisse der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft
3 Richtsätze für die Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen	Bayrische Landesanstalt für Betriebswirtschaft und Agrarstruktur; Heft 31, April 2001
4 Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen	Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft; Mai 2000
5 Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen und Grundstücken	Verband der Landwirtschaftskammern in der Bundesrepublik Deutschland, Heft 31, Ausgabe 2000
6 Datensammlung Betriebsplanung 1999/2000	KTBL; 16. Auflage 1999
7 Taschenbuch Landwirtschaft 2000/01	KTBL; 20. Auflage 2000
8 Datensammlung Deckungsbeiträge Pflanzen- und Tierproduktion im Freistaat Sachsen	Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft; 9/1999
9 Datensammlung Orientierungswerte Festkosten	Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft; 11/1999
10 Datensammlung Orientierungswerte Festkosten – Ergänzungslieferung	Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft; 03/2001
11 Ordnungsgemäßer Einsatz von Düngern entsprechend der Düngeverordnung	SMUL; August 1997
12 Sächsischer Agrarbericht 2000	SMUL; März 2001

[Anhang 2](#)

[Anhang 3](#)

[Anhang 4](#)

-
- 2 Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 16 des Gesetzes über Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Haushalte 2001 und 2002 im Freistaat Sachsen (Haushaltsbegleitgesetz 2001 und 2002) und zur Änderung der Vorläufigen Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen vom 14. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 513)
 - 3 Datengrundlage: KTBL-Datensammlung Betriebsplanung 1999/2000
-

Zuletzt enthalten in

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die geltenden Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft

vom 10. Dezember 2009 (SächsABl.SDr. S. S 2568)

